

Rechtsvorschriften zur Unterrichtsgeldpauschale (UGP)

Auszug aus dem Berliner Hochschulgesetz (BerIHG), zuletzt geändert durch das 12. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278)

§ 133 Unterrichtsgeldpauschalen

§ 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 06. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2282), gilt für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen fort.

§ 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes i.d.F. vom 06.05.1971 (durch die nachfolgenden Gesetzesänderungen wurde die Vorschrift nicht geändert)

Hochschullehrer, Assistenzprofessoren und Akademische Räte und Lektoren, die nicht Beamte sind, sowie Lehrbeauftragte erhalten nach Richtlinien des für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, die im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen zu erlassen sind, Unterrichtsgeldpauschalen.

Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtsgeldpauschalen nach § 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes vom 21.02.1973 (DBI. III/1973 S. 19) - Auszug -

Gemäß § 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 06. Mai 1971 (GVBl. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen bestimmt:

1. ...
2. An den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten Hochschullehrer, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind (...), soweit ihnen für die Lehrtätigkeit ein Lehrauftrag mit Entgelt nach § 41 Abs. 1 HSchLG nicht erteilt worden ist, je Semesterwochenstunde folgende Unterrichtsgeldpauschale :

Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren	200 DM ❶
	höchstens jährlich 2.400 DM ❷
Privatdozenten	150 DM ❸
	höchstens jährlich 1.200 DM ❹
- ...
3./4./5. ...
6. Für Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen ohne Entgelt gem. § 41 Abs. 1 HSchLG¹ wird eine Unterrichtsgeldpauschale nicht gewährt.
7. Eine Unterrichtsgeldpauschale darf nur gewährt werden, wenn eine Lehrveranstaltung nach den Bestimmungen der Hochschule zustande kommt. Hierzu gehört, dass die Lehrveranstaltung von der vorgesehenen Mindestzahl an Studenten oder Hörern belegt wird. § 41 Abs. 3 des Hochschullehrergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Beschäftigungsdienststelle ist dazu verpflichtet, regelmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterrichtsgeldpauschale weiterhin vorliegen.

Anmerkungen HU zu den Richtlinien (Stand 6/2008):

- Die Beträge wurden bisher nicht angepasst.
- Es sind nur die für den in § 133 BerIHG genannten Personenkreis relevanten Vorschriften wiedergegeben.

Umrechnung der DM-Beträge in Euro:

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| ❶ entspricht 102,26 € | ❷ entspricht 1.227,10 € |
| ❸ entspricht 76,69 € | ❹ entspricht 613,55 € |

¹ Die Vorschrift im Abschnitt „Lehrbeauftragte“ lautet:

Es können Lehraufträge mit oder ohne Entgelt erteilt werden. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur ohne Entgelt erteilt werden; die Satzung kann Ausnahmen zulassen.